
Satzung des Jugendrates der Stadt Lauf a.d. Pegnitz

Vom 29.01.2009

1. Abschnitt Wesen und Aufgaben des Jugendrates

2. Abschnitt Organe

3. Abschnitt Wahlen

4. Abschnitt Geschäftsgang

5. Abschnitt Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayFS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

1. Abschnitt Wesen und Aufgaben des Jugendrates

§ 1 Zielsetzung

Der Jugendrat setzt sich die Aufgabe, die Anliegen aller Jugendlichen innerhalb der örtlichen Gemeinschaft zu vertreten.

Dieses Ziel soll durch die Beteiligung an der Stadtratsarbeit erreicht werden.

§ 2
Aufgaben des Jugendrates

Die Aufgabe des Jugendrates ist es, sich mit allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu befassen, die insbesondere Jugendliche betreffen.

§ 3
Name und Rechtsform des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat trägt den Namen "Jugendrat der Stadt Lauf an der Pegnitz". Sitz des Jugendrates ist die Stadt Lauf.
- (2) Der Jugendrat wird in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereines errichtet. Die gesetzlichen Regelungen über den eingetragenen Verein finden entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt
Organe

§ 4
Der Jugendrat

- (1) Der Jugendrat besteht aus maximal 32 Jugendräten. Jede Schule im Laufer Stadtgebiet hat das Recht maximal zwei Vertreter zu entsenden. Die Jugendversammlung wählt maximal vier Vertreter aus ihrer Mitte. Alle weiteren Plätze dürfen Laufer Organisationen mit Jugendarbeit in Anspruch nehmen.
- (2) Der Jugendrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendrates beträgt zwei Jahre.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus einer Schule oder einer Organisation aus, so verliert es auch seinen Sitz im Jugendrat. Die Schule oder Organisation entsendet unverzüglich einen neuen Jugendrat.

§ 5
Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
- (2) Aufgabe der Jugendversammlung ist es, 10 Vertreter in den Jugendrat zu wählen, die die Anregungen aus der Jugendversammlung im Jugendrat bis zur nächsten Jugendversammlung vertreten. Unter den 10 gewählten Vertretern sollen mindestens jeweils drei das 17. Lebensjahr und drei das 20. Lebensjahr, zum Zeitpunkt der Wahl, noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Jugendversammlung muss mindestens zwei Wochen vor Zusammenkunft öffentlichen bekannt gemacht werden.

§ 6
Jugendbeauftragte

- (1) Die vom Stadtrat der Stadt Lauf ernannten Jugendbeauftragten vertreten den Jugendrat nach außen. Sie bringen die Anliegen und Beschlüsse des Jugendrates in den Stadtrat ein und bemühen sich dort um deren Durchsetzung.
- (2) Sie nehmen an den Jugendversammlungen mit beratender Stimme teil und gewährleisten, dass die Anregungen der Jugendversammlung weiterverfolgt werden.

3. Abschnitt
Wahlen

§ 7
Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt in der Jugendversammlung sind Jugendliche von 14 – 27 Jahren aus dem Laufer Stadtgebiet und den Ortsteilen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Jugendliche von 14 – 27 Jahren aus dem Laufer Stadtgebiet und den Ortsteilen.

§ 8
Die Vertreter der Schulen

- (1) Jede Laufer Schule entsendet maximal zwei Jugendräte in den Jugendrat.
- (2) Die Jugendräte müssen das 14. Lebensjahr bereits vollendet, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch Schüler sein. Die Jugendräte sollen ihren Wohnsitz in der Stadt Lauf haben.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Schüler. Das Wahlverfahren muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Über die Einzelheiten des Wahlverfahrens entscheidet die entsendende Schule.

§ 9
Vertreter der Organisationen

- (1) Jede Organisation – also Kirchen, Hilfsorganisationen und Vereine – die ihren Sitz in Lauf hat und Jugendarbeit betreibt, hat die Möglichkeit, mindestens einen Vertreter in den Jugendrat zu entsenden.
- (2) Ist das Interesse der Organisationen so groß, dass die Maximalzahl der 32 Jugendräte überschritten wird, werden die Organisationen mit den meisten Jugendlichen die Anzahl der Sitze bekommen, nachdem die Schulen und die Jugendversammlung ihre Vertreter entsendet haben.
- (3) Die Jugendräte müssen das 14. Lebensjahr bereits vollendet, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglied der Organisation sein. Die Jugendräte müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Lauf haben.

**4. Abschnitt
Geschäftsgang**

**§ 10
Beschlussfassung**

- (1) Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der gewählten Jugendräte erforderlich.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Eventuell notwendig werdende Nachwahlen beschließt der Jugendrat ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

**§ 10 a
Vorsitz und Schriftführer**

- (1) Der neu gewählte Jugendrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für den Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Jugendrates.
- (2) Die Aufgaben des Vorsitzenden umfassen die Sitzungsladung – in Absprache mit den Jugendbeauftragten – sowie die Leitung der Sitzungen.
- (3) Der Jugendrat wählt einen Schriftführer für die Ergebnisprotokolle der Jugendratssitzungen für die Dauer der Amtszeit des Jugendrates.

**5. Abschnitt
Inkrafttreten**

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den 05.02.2009*)
Stadtverwaltung Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
1. Bürgermeister

*) i.d.Fassung der Änderungssatzung
vom 26.01.2012 und und 24.10.2013